

Regierungsvorlage
März 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1693/9-2016

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird

Vorblatt

Problem:

Die nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007, in den Mitgliedstaaten für die Kontrolle dieser Verordnung zuständige Behörde ist zu benennen.

Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, müssen durch Festlegung der zuständigen Behörde und Implementierung von Strafbestimmungen erfüllt werden (Art. 24 Abs. 2 und Art. 30).

Die nach § 12 Abs. 3 vorgesehene Genehmigungsregelung für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiverwalter ist im Licht der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG der EU unverhältnismäßig.

Menschen mit Behinderungen sind aufgrund mangelnder fachlicher Eignung vielfach von der Ausübung des Fischfanges ausgeschlossen.

Die Verlässlichkeit von Fischereiaufsichtsorganen wird derzeit nicht überprüft.

Als Gründe für das Enden der Funktion des Landesfischereinspektors werden im Gesetz derzeit nur der Ablauf der Funktionsdauer und die Abberufung aus wichtigen Gründen erwähnt.

Inhalt:

Nach geltendem Recht sind Fischzuchtbetriebe und -anlagen vom Kärntner Fischereigesetz ausgenommen. Zu beachten ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007, die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zuständige Behörde zu benennen haben. Nach dem Kärntner Fischereirecht soll die Landesregierung zuständige Behörde sein.

Nach Art. 6 dieser Verordnung hat jeder Aquakulturbetreiber, der beabsichtigt, nicht heimische Arten einzuführen oder gebietsfremde Arten umzusiedeln bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Grundsätzlich soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, damit negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Ökosysteme und negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen mit heimischen Populationen verhindert und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume begrenzt werden.

Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, müssen durch Festlegung der dafür zuständigen Behörde und Implementierung einer Strafbestimmung erfüllt werden (Art. 24 Abs. 2 und Art. 30).

§ 12 Abs. 3 enthält eine Genehmigungsregelung für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiverwalter. Die Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG der EU ist innerstaatlich umzusetzen. Sie verfolgt die Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und die Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Im Licht des Gemeinschaftsrechts wird das Genehmigungsanfordernis

unverhältnismäßig sein, da die Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 (volle Handlungsfähigkeit und Innehaben einer Jahresfischerkarte) überprüft, und mit einer Anzeige an die Behörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Fischereiverwalter und der Möglichkeit der Behörde, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die weitere Tätigkeit als Fischereiverwalter zu untersagen, das Auslangen gefunden werden kann. Das Genehmigungserfordernis soll daher in Zukunft durch ein Anzeigemodell ersetzt werden.

Aufgrund einer Anregung der Volksanwaltschaft und vor dem Hintergrund der Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die von Österreich ratifiziert wurde, soll Menschen mit Behinderung das Fischen ermöglicht werden. Studien belegen, dass Angeln wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderung beitragen kann. Aus diesen Gründen soll Personen, die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges nicht aufweisen, die Ausübung des Fischfanges ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) in Begleitung einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ermöglicht werden, wenn sie selbst einen Fischereierlaubnisschein besitzen.

Die Bestellungs Voraussetzungen für Fischereiaufsichtsorgane sollen um eine – für Aufsichtsorgane übliche – Verlässlichkeitsprüfung erweitert werden.

Die Gründe für das Enden der Funktion des Landesfischereiinspektors werden im Gesetz aufgezählt.

Finanzielle Auswirkungen:

In Kärnten gibt es ca. 20 Aquakulturanlagen (davon 3 größere). Nach Einschätzung des Landesfischereiinspektors (Abteilung 8) wird es Verfahren, im Zusammenhang mit gebietsfremden Arten (Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007) wahrscheinlich nur wenige geben, geschätzt wird max. 1 Fall pro Jahr. Der Aufwand für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für den Landesfischereiinspektor wird mit ca. 15 Stunden pro Jahr angegeben.

Aufwand Landesfischereiinspektor – Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen:

Gesamt: 15 Stunden – das sind 900 Minuten A – pro Jahr.

Somit ergibt sich in Summe für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein personalmäßiger Aufwand von **900 Minuten A – pro Jahr.**

Aufwand für 1 Bewilligungsverfahren pro Jahr durch die Landesregierung:

Verfahrenshäufigkeit: 1

Verfahrensablauf: Entgegennahme und Prüfung des Antrages, Bescheiderlassung.

Arbeitsaufwand:

Entgegennahme des Antrages und Akt anlegen: 10 Minuten – C

Prüfung des Antrages und Einholung Gutachten LFI : 30 Minuten – A

Bescheiderlassung: 60 Minuten – A und 30 Minuten – C.

Gesamt:

90 Minuten – A und 40 Minuten – C.

Somit ergibt sich in Summe bei 1 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von 90 Minuten A und 40 Minuten C.

Folgende durchschnittliche Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen:

A – € 1,22 pro Minute – € 109,932--/Jahr

C – € 0,69 pro Minute – € 62.035--/Jahr

900 Minuten A pro Jahr =	€ 1.098,--
90 Minuten A pro Jahr =	€ 109,80
40 Minuten C pro Jahr =	€ 27,60
	€ 1.235,40

Durch die vorliegende Novelle zum Kärntner Fischereigesetz – K-FG ergibt sich somit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein personalmäßiger Mehraufwand für das Land Kärnten von insgesamt € 1.235,40 pro Jahr.

In der Berechnung nicht berücksichtigt wurden Einnahmen aus Strafverfahren, Verwaltungsabgaben, etc..

Die Anwendung der Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Verordnung EU Nr. 1143/2014) betrifft vor allem die Bereiche Naturschutz, Jagd, Fischerei, Forst- und Wasserwirtschaft, Pflanzenschutz und Tierhaltung sowie Lebensmittel- und Futtermittel.

Derzeit ist aus der Sicht der Fischerei, dh. betroffen als Wassertier i.S. des Kärntner Fischereigesetzes der Signalkrebs (Entwurf der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, für die Maßnahmen zum zukünftigen Umgang (Prävention, Früherkennung und rasche Reaktion, Kontrolle) der EU-Kommission).

Zum Waschbären und zum Signalkrebs gibt es nachfolgende einheitliche Länderstellungnahme:

Laut dem Protokoll der Kommission zur 3. Sitzung des Komitees betreffend invasive Arten (vgl. VSt-7370/94 Anhang) hat die Risikobewertung der Kommission ergeben, dass (unter anderem) der Waschbär (engl. „Raccoon“, lat. „Procyon lotor“) die Kriterien für eine Listung nicht erfüllt. Laut diesem Protokoll wurde die Art dennoch auf die Unionsliste gesetzt, da sich eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen hat. Beim Signalkrebs (engl. „Signal Crayfish“, lat. „Pacifastacus leniusculus“) scheint die Vorgangsweise ähnlich gewesen zu sein. Für eine Listung ist allerdings ausschließlich maßgeblich, dass die Kriterien dafür erfüllt sind. Die Nicht-Erfüllung der Kriterien kann durch den Wunsch einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, sie dennoch zu listen, nicht ersetzt werden. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass nur jene Arten in die Liste aufgenommen werden, die alle Kriterien nach der Verordnung erfüllen und insbesondere der Waschbär von der Unionsliste gestrichen werden.

Nachdem es davon abhängen wird welche Fisch- bzw. Krebsarten, die in Kärnten als Wassertiere i.S. des Kärntner Fischereigesetzes anzusehen sind, tatsächlich auf der endgültigen Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung der EU-Kommission sein werden, können derzeit die finanziellen Auswirkungen noch nicht beziffert werden.

Sollte der Signalkrebs auf der Liste bleiben bzw. sollten auch noch andere Fischarten (Wassertiere) aufgenommen werden sind nach Maßgabe der endgültigen Liste diverse behördliche Verpflichtungen von der Fischereibehörde (Landesregierung) zu erfüllen (Aktionsplan, Überwachungssystem, Dringlichkeitsmaßnahmen, Amtliche Kontrollen, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Ausnahmen, etc.) bzw. sind von den Bezirksverwaltungsbehörde etwaig Strafverfahren durchzuführen.

Dies würde natürlich nicht unerhebliche Verwaltungslasten verursachen.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Die nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007, in den Mitgliedstaaten für die Kontrolle dieser Verordnung zuständige Behörde ist zu benennen.

Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, müssen durch Festlegung der dafür zuständigen Behörde und Implementierung einer Strafbestimmung erfüllt werden (Art. 24 Abs. 2 und Art. 30).

Die Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG wird umgesetzt.